

Satzung

der LS telcom Aktiengesellschaft

mit Sitz in Lichtenau (Baden)

Gliederung

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Bekanntmachungen**

II.

Grundkapital und Aktien

- § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals; bedingtes Kapital**
- § 5 Aktien**

III.

Vorstand

- § 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**
- § 7 Vertretung der Gesellschaft**

IV.

Aufsichtsrat

- § 8 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung**
- § 9 Vorsitzender, Stellvertreter**
- § 10 Einberufung und Beschlussfassung**
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats**
- § 12 Vergütung**

V.

Hauptversammlung

- § 13 Einberufung, Ort**
- § 14 Vorsitz, Beschlussfassung und Vertretung in der Hauptversammlung; Einsatz von Ton- und Bildübertragungen**

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- § 15 Jahresabschluss und Lagebericht**
- § 16 Gewinnverwendung**

VII.

Schlussbestimmungen

- § 17 Gründungsaufwand**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

“LS telcom Aktiengesellschaft”.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lichtenau.

- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist der Zeitraum 01.10. – 30.09.

Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) Die Entwicklung, die Implementierung, den Vertrieb und die Installation von Hard- und Softwarelösungen auf dem Gebiet der drahtlosen und leitungsgebundenen Telekommunikation, insbesondere Funknetzplanung, Frequenzmanagement und sonstigen Systemlösungen.

- b) Die Beratung und Schulung, insbesondere von Funknetzbetreibern, Medienunternehmen und Regulierungsbehörden.
 - c) Die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen aller Art auf dem Gebiet der drahtlosen und leitungsgebundenen Telekommunikation im Rahmen der Lizenzierung und des Lizenzerwerbs von Funknetzen, insbesondere für Funknetzbetreiber, Medienunternehmen und Regulierungsbehörden.
 - d) Internet-Services sowie Datenverarbeitung auf dem Gebiet der drahtlosen und leitungsgebundenen Telekommunikation.
 - e) Den Lizenzerwerb sowie den Betrieb von drahtlosen und leitungsgebundenen Telekommunikationsnetzen und ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Unternehmenszweck - zumindest mittelbar - fördern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Unternehmens- und Kooperationsverträge schließen, Niederlassungen errichten, Tochterunternehmen gründen, sich an Unternehmen, welche die unter (1) genannten Tätigkeiten - zumindest als Nebengeschäft - zum Gegenstand haben, beteiligen oder diese erwerben sowie mit diesen fusionieren.

Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals; bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 5.335.000,00

(in Worten: Euro fünf Millionen dreihundertfünfunddreißigtausend)

und ist eingeteilt in 5.335.000 nennwertlose Stückaktien.

(in Worten: fünf Millionen dreihundertfünfunddreißigtausend nennwertlose Stückaktien).

- (2) Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 203.000,00 durch Ausgabe von bis zu 203.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien (nennwertlose Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder, Bereichsleiter, Mitglieder der nachgeordneten Führungsebene sowie Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Mitarbeiter verbundener Unternehmen der LS telcom AG nach Maßgabe des Beschlusses der ersten ordentlichen Hauptversammlung der LS telcom AG vom 27.11.2000. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 05.03.2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu

insgesamt € 2.667.500,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;
- bei einer Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Fassung der Satzung vorzunehmen.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Soweit im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung trifft, lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Bestimmung über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die – gegebenenfalls eingeschränkte – Verbriefung der Aktien ausschließen.
- (4) Bei der Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis spätestens 31.12.2000 eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB erteilen, jedoch nicht für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.

- (2) Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt antreten, jeweils nicht mitgerechnet.

- (3) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 9

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen oder mehrere Stellvertreter für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichts-

ratsmitglied. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung im unmittelbaren Anschluss an diejenige Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.

- (2) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, üben die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der bei ihrer Wahl zu bestimmenden Reihenfolge dessen Aufgaben und Befugnisse aus.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstands vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beratung und den Beschlussvorschlägen bekannt zu machen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats, an der Beschlussfassung persönlich, per E-Mail, per Telefax oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei Abstimmungen der Stimme enthält.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, und zwar auch bei Wahlen.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten sind.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, soweit sie lediglich die sprachliche Fassung oder die Korrektur offensichtlicher Schreibversehen betreffen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, sofern solche gebildet werden, werden namens des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem abgegeben.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jeweils zum 31.12. eines Jahres eine Vergütung in Höhe von EURO 10.000,00, in Rumpfgeschäftsjahren die anteilige Quote dieses Betrages. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EURO 2.500,00, die sich in Rumpfgeschäftsjahren ebenfalls anteilig reduziert. Die jeweiligen Festsetzungen gelten, bis die Hauptversammlung etwas anderes

beschließt.

- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre nachgewiesenen Auslagen und Fahrtkosten. Zu den Auslagen zählt auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und eine solche Rechnung erteilt.

- (3) Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors & Officers-Haftpflichtversicherung) ab und trägt den hiermit verbundenen Aufwand. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats derartige D&O-Versicherungen zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen.

V.

Hauptversammlung

§ 13

Einberufung, Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, in einer deutschen Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern oder am Sitz eines inländischen Tochterunternehmens der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist ist der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt darüber hinaus voraus, dass der betreffende Aktionär der Gesellschaft seinen Anteilsbesitz nachweist. Dieser Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 14

Vorsitz, Beschlussfassung und Vertretung in der Hauptversammlung; Einsatz von Ton- und Bildübertragungen

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmter Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- (3) Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung, auch solche satzungsändernden oder kapitalerhöhenden Inhalts, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften ein höheres Quorum verlangen.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in voller Länge in Ton und Bild zuzulassen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

- (3) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, Abs. 2 HGB), so gilt § 15 Abs. 1 der Satzung für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.

- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachauschüttung beschließen.

§ 16

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von maximal EURO 5.000,00.